

Neuzeitliche = Blatt

für den

Oberrhein = Kreis.

Mit Großherzogl. Badischem gnädigstem Privilegium

Samstag.

Nro. 42.

26. Mai 1832.

I. Obrigkeitliche Verordnungen.

Das Auswandern über Frankreich nach Nordamerika betr.

N. Nro. 9689. Wegen Ausbruchs der Cholera-Krankheit in Frankreich, insbesondere in Havre und der Umgegend ist die Ertheilung der Erlaubniß zu Auswanderungen über Havre auf eine offizielle Mittheilung des Königlich französischen Ministeriums durch Rescript des Großh. Ministeriums des Innern vom 18. d. M. Nro. 6643 bis auf weitere Anordnung untersagt.

Es hat sich gezeigt, daß die nach Amerika über Frankreich auswandernden Personen größtentheils die zu Deckung der Ueberfahrtskosten bestimmten Summen durchgebracht haben, bevor sie an dem Orte ihrer Einschiffung anlangen, und daß sie alsdann in die mislichste Lage gerathen; sey es nun, daß die Vermögenssumme, deren Besitz die Auswanderer vor der Abreise aus der Heimath nachweisen müssen, wirklich nicht hinreiche, oder daß sie von einer großen Zahl von Unbesonnenen, die sich der Förmlichkeit eines Reisepasses entzogen haben, begleitet werden.

Die Stadt Havre, in welcher gewöhnlich eine Zahl von 1200 bis 1300 solcher Leute versammelt ist, sucht jetzt dieselben von ihren Mauern so ferne zu halten, als möglich; die umliegenden Landgemeinden beweisen sich nicht gastfreundlicher, und auf solche Weise befinden sich die Auswanderer in einigen Dörfern zusammen gedrängt, wo selbst ihre Vereinigung als ein Heerd der Ansteckung betrachtet wird, und wo die Cholera-Krankheit auch wirklich schon zum Ausbruch gekommen ist.

Die sämmtlichen Bezirksämter haben sich hiernach bei Ertheilung der Auswanderungserlaubniß genau zu achten, und diejenigen Personen, welche die Erlaubniß zum Auswandern bereits in Händen haben, im Sinne vorstehender Bekanntmachung vom Antritt der Reise dringend abzumahn.

Freiburg den 22. Mai 1832.

Regierung des Oberrhein-Kreises.

D a h m e n.

Vat. Blas.

Die Auswanderungen nach Nordamerika über niederländische Seehäfen betr.
Reg. Nro. 9688. In Folge eines Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 18. d. M. Nro. 6681. auf eine Note des Königl. Niederländischen Minister-Residenten

Freiherren von Schimmelpenninck vom 10. d. M. wird die General-Verfügung vom 24. März 1828 Anzeigebblatt Nro. 30. in Betreff der Auswanderungen nach Nordamerika über niederländische Seehäfen anmit wiederholt bekannt gemacht, wie folgt:

Den Durchzug der Auswanderer durch das Königreich der Niederlande, und durch das Königreich Frankreich betr.

K. D. Nro. 4869. Das Großherzogl. Hochpreissliche Ministerium des Innern hat durch Erlass vom 24. März Nro. 2998 — 3000 anliegende, in das Deutsche übersezte Deklaration der Regierung des Königreichs der Niederlande vom 28. Februar, die Auswanderungen durch niederländische Seehäfen betreffend, mit dem Auftrag anher mitgetheilt, darnach sämmtliche Aemter zu instruiren, auch für die gehörige Verkündung zu sorgen.

Dabei ist noch Folgendes verordnet worden:

Alle diejenigen, welche sich über die vorgeschriebenen Bedingungen nicht auszuweisen vermögend sind, sollen mit ihren Gesuchen zurückgewiesen werden. Da es eben so sehr in dem Interesse des Großherzogthums, als jenes Landes, durch welches der Zug der Auswanderer gehen soll, liegt, daß für die unbeanstandete Ueberfahrt zum Voraus gesorgt sey, so sind die Vorschriften des Niederländischen Mandats auch auf diejenigen Auswanderer in überseeische Staaten anzuwenden, welche den Weg durch Frankreich oder andere Länder nehmen wollen. Auch bei vorliegender Nachweisung über die sub c. und d. ausgesprochenen Bedingungen muß die unter b. zu erwähnende Baarschaft bei solchen, welche den Weg durch das Königreich der Niederlande einschlagen, für Eine erwachsene Person sich wenigstens auf 200 fl., für Kinder von 4 bis 15 Jahren für jedes auf 100 fl. belaufen; — bei denjenigen, welche ihren Zug durch Frankreich oder andere Länder nehmen, muß für jede erwachsene Person eine Nachweisung von 244 fl. vorliegen.

Die Aemter haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung nebst Beilage sogleich gehörig in allen Gemeinden verkündet werde; — und sie haben künftig keine Auswanderungs-Gesuche anher vorzulegen, wenn nicht vorher diesen Vorschriften pünktliche Folge geleistet worden ist.

Freiburg den 9. April 1828.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

H e n z l e r.

Vdt. Bausch.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c. &c. &c.

In Erwägung, daß die in dem Königreiche bestehenden Verfügungen, rücksichtlich des Durchzuges der Auswanderer, wie die Erfahrung beweist, unzureichend sind, um während deren Aufenthalte in unsern Staaten, für ihre zweckmäßige Behandlung und Fortsetzung der Reise hinlänglich zu sorgen, und um den Unannehmlichkeiten künftig zu begegnen, welche hier aus für Unsere eigenen Unterthanen entstehen müssen, haben Wir auf den Vortrag Unserer Minister der Justiz, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art I.

Es wird in Zukunft keinem Auswanderer, oder reisenden Ausländern, welche das Königreich truppweise in der Absicht durchziehen wollen, sich in irgend einem Hafen der Niederlande nach Amerika einzuschiffen, der Eintritt in unsern Staaten mehr bewilligt, wenn sie nicht eine Ermächtigung aufweisen können, welche sie zu diesem Behufe von dem bevollmächtigten Gesandten, Geschäftsträger oder Consul der Niederlande in dem Lande, welches sie verlassen, oder wenn sich in demselben kein solcher befindet, von dem in einer

dieser Eigenschaften aufgestellten niederländischen diplomatischen Agenten in dem nächst angrenzenden Staate erhalten haben.

Art. II.

Die bevollmächtigten Minister, Geschäftsträger und Consuls haben diese Ermächtigung nur zu ertheilen auf die Vorlage,

- a) eines von der betreffenden Landesbehörde ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Auswanderung;
- b) eines von derselben inländischen Behörde ausgestellten Ausweises über die Tauf- und Geschlechtsnamen, die Heimath, oder den Aufenthaltsort und das Alter der Auswanderer, nebst der Summe in baarem Gelde oder an Geldeswerth zur Bestreitung der Reisekosten durch die Niederlande, bis an den Ort ihrer Bestimmung; auch muß der Weg genau bezeichnet seyn, welchen sie nach den Niederlanden einzuschlagen gedenken. Außerdem muß auch dargethan seyn, daß sie mit den nöthigen Pässen in das Ausland versehen sind;
- c) einer beglaubigten Angabe des Schiffskapitäns oder Unternehmers in Unsern Staaten, welcher sich verbindlich macht, die Auswanderer nach Amerika zu bringen, und des Schiffes, auf welchem die Ueberfahrt geschehen soll, wie auch der Erwerbsfähigkeit und der Anzahl der Personen, mit Inbegriff des Gepäcks, welches sie entweder selbst mitzuführen, oder auf andere Weise dahin bringen lassen. Die Erklärung des Unternehmers muß noch das ausdrückliche Versprechen enthalten, dafür zu sorgen, daß das Schiff bei dem Anlangen der Auswanderer in dem bestimmten Hafen der Niederlande segelfertig liege, und mit allem versehen sey, was zu der Reise nöthig ist.
- d) Endlich wird eine Sicherheitsleistung erfordert, welche von einem Notar ausgefertigt seyn muß, nach welchem 2 oder mehrere bekannte und in gutem Rufe stehende niederländische Handelshäuser für die Zahlung aller durch die Auswanderer im Umfange des Königreichs verursachten Kosten, ohne alle Ausnahme, zu bürgen sich verpflichten.

Art. III.

Die Oberbeamten und Criminal-Procuratoren der betreffenden Provinzen haben sich bei der Ankunft der fremden Auswanderer unter sich zu verständigen, und auf das sorgfältigste zu versichern, ob dieselben die im Art. I. bezeichnete Ermächtigung erhalten haben, und ob ihre Pässe von der geeigneten nächsten Grenzbehörde des benachbarten Staats, welchen sie durchreisen mußten, ehe sie das Königreich erreichten, visirt wurden. Die Durchreise durch die Niederlande kann den Auswanderern nur alsdann gestattet werden, wenn diese Behörden von den Polizeidirectionen, Commissariaten, oder den Inspectoren der Seepolizei jener Stadt oder des Hafens, in welchem das zum Auslaufen bestimmte Schiff liegt, die schriftliche Versicherung erhalten haben, daß sich dasselbe in dem zur Ueberfahrt tauglichen Stande befinde, die Auswanderer auf geeignete Weise und sicher an den Ort ihrer Bestimmung bringen werde, und bei dem ersten günstigen Winde ohne Verzug die Anker gelichtet werden können.

Art. IV.

Diese vorstehende Verfügung wird durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Regierungen der deutschen Staaten und der Schweiz mitgetheilt, und durch die vorzüglichern deutschen Blätter zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht werden, daß die Interessenten ermahnt werden, ihre Wohnsitze auf keine Weise früher zu verlassen, ehe sie mit der im Art. I. erwähnten Ermächtigung versehen sind, widrigenfalls sie sich die für sie daraus entstehende nachtheilige Folge selbst zuschreiben müßten, über die Grenze der Niederlande zurückgewiesen zu werden.

Unsere in dem Eingange genannten Minister, Unser General-Kriegs-Commissär, Unser Staatsrath und Administrator der Grundsteuer, der Ein- und Ausgangszölle und der Accise werden, jeder in seinem Betreff, zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, und ist dieselbe in Unsere Staatszeitung einzurücken.

Gegeben im Haag am 28. Februar 1828, Unserer Regierung im fünfzehnten Jahre.

(Gez.) W i l h e l m.

Sämmtliche Aemter und Amtsuntergebene haben sich genau nach diesen Vorschriften zu richten, und die Aemter insbesondere bei dem dermal bestehenden Verbot der Auswanderung über Havre auf den genauen Vollzug bei eintretenden Auswanderungen über niederländische Seehäfen strenge zu wachen.

Freiburg den 22. Mai 1832.

Regierung des Oberrhein-Kreises.

D a h m e n.

Vdt. Blas.

Die Superrevision der Gemeinderrechnungen, insbesondere die Befolgung der Verfügung vom 8. Juli 1818, Nro. 9910, betr.

Reg. Nro. 9212. Unterm 8. Juli 1828 Nro. 9910 wurde in Betreff der Kriegskosten-gelder verordnet, daß solche nur allein zur Tilgung der Gemeindschulden verwendet werden sollen, und daß daher deren Verrechnung in den Gemeinderrechnungen speciel sowohl in Einnahme als wie Ausgabe nachgewiesen werden soll, und daß somit auch ferner die Rechnungen pro 1829 an — die Hauptübersicht, und den Ausweis über die sämmtlichen der Gemeinde zugewiesene Entschädigungsgelder bestimmt enthalten müssen.

Bei der Superrevision der Gemeinderrechnungen fand man diese Verfügung, obgleich deren Vollzug streng befohlen wurde, in dem Allgemeinen nicht befolgt, und sieht sich andurch veranlaßt, diese hiemit mit dem zu republiciren, daß solche

- 1) bei den Gemeinden wo die Abrechnung und Ausgleichung der Kriegskosten erst eintritt, unanachlässlich befolgt, und
- 2) bei den Gemeinden wo die Abrechnung und Ausgleichung schon geschah, in der neuen jetzt gestellt werdenden Rechnung nachgeholt werde.

Freiburg den 15. Mai 1832.

Regierung des Oberrheinkreises.

D a h m e n.

Vdt. Blas.

II. B e k a n n t m a c h u n g e n.

Nebst Reinlichkeit und gesunder Luft sind gesunde Nahrungsmittel ein hauptsächliches Schutzmittel gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera.

Damit nun das Publikum bei dem Einbringen von Fleisch durch fremde Metzger nicht Gefahr laufe, schlechtes oder ungesundes Fleisch zum Kaufe angeboten, zu bekommen, wird hiermit unter Genehmigung Großh. Regierung des Oberrheins nachstehendes verordnet.

- a. Die Einbringung von Fleisch durch Fremde in hiesige Stadt ist wie bisher erlaubt.
- b. Der Verkauf dieses eingebrachten Fleisches ist jedoch nur auf dem Franziskanerplaz gestattet.
- c. Jeder fremde Metzger, der Fleisch auf diesem Plaz feilbietet, muß solches von einem hiesigen verpflichteten Fleischbeschauer genau prüfen lassen.

- d. Dem Fleischbeichauer, oder dem hierzu von der Polizei abgeordneten Aufsichtsveronale muß von der betreffenden Behörde des Wohnortes des Verkäufers ausgestellter Schein über die Gesundheit des geschlachteten Viehes, und die richtige Beobachtung der Schlachtordnung vorgewiesen werden.
- e. Alles Hausiren mit Fleisch ist strenge untersagt.
- f. Ausnahmeweise ist der Fleischverkauf durch fremde Metzger in den Häusern erlaubt, wenn solches auf Bestellung geschieht: In diesem Falle hat jedoch
- g. der Verkäufer eine förmliche Bestellungsliste zu führen.
- h. Diese Bestellungsliste muß auf Verlangen der Polizei vorgewiesen werden, welche diese zu durchgehen, und zu untersuchen hat, ob die Quantität des feilgebotenen Fleisches mit den Bestellungen übereinstimmt.
- i. Der Verkäufer vom bestellten Fleisch muß ebenfalls mit dem oben bemerkten Gesundheits-scheine versehen seyn, und solchen auf Verlangen vorzeigen.
- k. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt das erstemal in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. das zweitemal 3 fl. das drittemal wird ihm der Eintritt in die Stadt mit Fleisch verboten.
- l. Ungesundes oder verdächtiges Fleisch wird ohne weiters weggenommen.

Freiburg den 22. Mai 1832.

Großherzogliches Stadttamt.

v. K e r t e n n a l e r.

Nach der neuen Prozeßordnung, welche mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit getreten ist das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowohl bei Kollegialgerichten, als bei Einzelrichtern öffentlich, einige von dem Gesetze bezeichnete Fälle, namentlich wo beide Parteien das Verfahren bei geschlossenen Thüren begehren, ausgenommen.

Wir haben nun, um diese Bestimmung zum Vollzug zu bringen, den Freitag in jeder Woche als Gerichtstag festgesetzt, was wir mit dem Anbange öffentlich bekannt machen, daß an diesem Tage alle jene Prozeßhandlungen, welche sich für die Oeffentlichkeit eignen, vorgenommen werden.

Der Gerichtstag fängt Morgens um 9 Uhr an, und endet Nachmittags 1 Uhr.

Diesjenigen, welche es vorziehen, daß ihre Sache nicht öffentlich, sondern bloß in ihrer und in jener ihrer Beistände und Vertreter, oder anderer bestimmter Personen, die sie beizuziehen gedenken, verhandelt werden, werden wir auf einen andern Tag vorladen; sie müssen sich jedoch ausdrücklich dafür erklären.

Freiburg den 21. Mai 1832.

Großherzogliches Stadttamt.

v. K e r t e n n a l e r.

Das Klatschen mit den Peitschen durch die Postillione, und Fuhrleute aller Art in hiesiger Stadt, ist bei Tag unter einer Strafe von 1 fl., bei Nacht unter einer Strafe von 1 Reichsthaler verboten. Ausnahmeweise wird beim Einlenken in die engen Seitenstraßen ein kurzes Signal mit der Peitsche für die allenfals entgegen kommenden Fuhrer gestattet.

Freiburg den 10. Mai 1832.

Großherzogliches Stadttamt.

F r i e d r i c h.

III. Bekanntmachungen verschiednen Inhalts.

Bekanntmachung.

(1) Das gegen Franz Anton Müller von

Islein unterm 25. April d. J. erlassene Sankt-Ausschreiben wird hiedurch zurückgenommen und die auf den 25. Mai d. J. anberaumte Schuldensammlungs Tagfahrt wieder aufgehoben, da sich der Gemeinschuldner mit den